



BOSCH

BKK

ausgehängt am 18.02.2022
abhängen am 07.03.2022

Stuttgart, den 18.02.2022

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 16.02.2022 folgenden, vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

40. Nachtrag

zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

Artikel I

1. In der Inhaltsübersicht wird die Zeile zu § 19d aufgehoben.
2. In § 4 Absatz III Nummer 6 werden das Wort „nimmt“ durch das Wort „kann“ und das Wort „teil“ durch das Wort „teilnehmen“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz Ie Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Der bisherige Buchstabe a wird aufgehoben.
 - (2) Die bisherigen Buchstaben b bis f werden die neuen Buchstaben a bis e.
 - (3) Im letzten Satz werden die Worte „einen feindiagnostischen Organ-Ultraschall oder“ aufgehoben.
 - b. Absatz III erhält folgende Fassung:

„III. Haushaltshilfe
Die Bosch BKK gewährt gemäß § 11 Absatz 6 und § 38 Absatz 2 SGB V Versicherungen

 1. unter den in § 38 Absatz 1 Satz 1 SGB V genannten Voraussetzungen Haushaltshilfe, wenn im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe



das zwölfte, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat und das nicht behindert und auf Hilfe angewiesen ist;

2. unter den in § 38 Absatz 1 Satz 3 SGB V genannten Voraussetzungen, soweit eine Leistung nach § 38 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 SGB V nicht erbracht werden kann, aus Anlass derselben Krankheit Haushaltshilfe für die Dauer von
 - a) längstens 39 Wochen, wenn im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist,
 - b) längstens sechs Wochen in den übrigen Fällen.

§ 38 Absatz 1 Satz 5 SGB V gilt für die Leistung nach Nummer 2 entsprechend. Auf die Leistungsdauer nach Nummer 2 wird die Dauer eines nach § 38 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 SGB V bestehenden Anspruchs angerechnet.

§ 38 Absätze 3 bis 5 SGB V gelten entsprechend.“

- c. Absatz V Nummer 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Erstattungsbetrag wird vereinfacht ermittelt

- a) im Bereich der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung in Höhe von 30%,
- b) im Bereich der Versorgung mit Arzneimitteln in Höhe von 70% der ausgewiesenen Kosten.“

4. § 19d wird aufgehoben.

Artikel II (Inkrafttreten)

1. Artikel I Nummer 1 und Nummer 4 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.
2. Artikel I Nummer 2 und Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
3. Artikel I Nummer 3 Buchstaben b und c treten am 1. April 2022 in Kraft.



BOSCH

BKK

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 40. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 16. Februar 2022

213 - 59149.0 – 3052 / 2007



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Dr. Schmitz